

Reglement der Musikkommission (MK)

1. Grundlage

Gemäss Art. 21, 22 und 23 der Statuten des BKGV

2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten des BKGV

Die Musikkommission besteht als Fachorgan der Geschäftsleitung. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

3. Ziel / Zweck

Gemäss Art. 22 der Statuten des BKGV

Die Musikkommission erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 3 und 22 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des BKGV.

4. Aufgaben / Kompetenzen

Gemäss Art. 22 der Statuten des BKGV

Die Musikkommission:

- a) unterbreitet dem Kantonalvorstand einen Wahlvorschlag für ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten
- b) erstellt ein Jahresprogramm und erarbeitet Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der Geschäftsleitung und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Bezirkspräsidentinnen oder Bezirkspräsidenten und Chorleiterinnen oder Chorleitern
- c) hilft bei der Organisation der Kantonalgesangfeste gemäss Festreglement
- d) unterstützt nach Bedarf musikalische Weiterbildungskurse in den Gesangbezirken
- e) organisiert Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Chorleiterinnen und Chorleitern
- f) hat keine finanziellen Kompetenzen, sie stellt ihre Anträge an die Geschäftsleitung
- g) erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der Geschäftsleitung
- h) erstattet der Geschäftsleitung mittels Protokoll laufend Bericht über ihre Tätigkeit

5. Organisation

Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder schlagen aus ihren Reihen eine Präsidentin oder einen Präsidenten vor. Die Wahl erfolgt durch den Kantonalvorstand. Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden.

- Präsidium
- Kurswesen
- Musikalische Projekte
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die MK tritt nach Ermessen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder oder auf Beschluss der Geschäftsleitung zusammen.

Die Kantonalpräsidentin oder der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und, wenn nötig, durch Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten der Musikkommission gefasst.

6. Unterschriftenregelung

Ist im Reglement der Geschäftsleitung geregelt.

7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Musikkommission verfasst und den Mitgliedern der Musikkommission und der Geschäftsleitung innert Monatsfrist zugestellt.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Kantonalvorstandssitzung vom 24. Oktober 2000 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.